Informationstag Fahreignungsrecht Dekra Leipzig 2015
Charakterliche Fahreignung und Aggressionsdelikte

Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen

Bildquelle: DVR

Gliederung

1. Begrifflichkeiten
2. Statistik
3. Charakterliche Fahreignung im StVG
4. Charakterliche Fahreignung in der FeV
5. Charakterliche Fahreignung in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung
6. Rechtsprechung
7. Polizeiliche Praxisfälle
8. Fazit
9. Informationsquellen

Begrifflichkeiten

Begriff der Fahreignung

- = unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. auslegungsfähig und auslegungsbedürftig.
- Versuch einer Definition: Fahreignung beinhaltet die verschiedenen Grade der in einer Person vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine möglichst gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr.
- Es gibt keinen absoluten Begriff der Fahreignung, der für alle Verkehrsraten gilt. Dieser muss vielmehr spezifisch für das jeweils im Raum stehende Verkehrsmittel gefunden werden (z.B. Kraftfahreignung für das Führen von Kfz).

Begrifflichkeiten

BVerwG zur Fahreignung

- Die Fahreignung ist aufgrund einer umfassenden Würdigung der „***Gesamtpersönlichkeit***“, *die* alle Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Beurteilung der Verkehrsgefährlichkeit relevant sind umfasst, nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr zu beurteilen (BVerwG VM 87, 71).

Begrifflichkeiten

Fahreignung

- körperliche
- geistige
- charakterliche

Begrifflichkeiten

Charakterliche

Fahreignung

Begrifflichkeiten

Begriff der Fahreignung

- „Charakterliche Eignung“ taucht als Begriff weder im StVG noch in der FeV auf.
- Der Entzug einer Fahrerlaubnis wegen **charakterlicher Mängel** wird weitgehend von der Spezialregelung des **Punktesystems** (§ 4 StVG, §§ 40 ff. FeV) erfasst.

Begrifflichkeiten

Fahreignung nach Persönlichkeitsmerkmalen

- Die charakterliche Eignung ergibt sich aus den folgenden **Persönlichkeitsmerkmalen**:
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion von Verkehrsvorgängen,
- Fähigkeit zur Selbstkontrolle des eigenen Verkehrsverhaltens,
- aggressives oder defensives Fahrverhalten,
- Fähigkeit zu rücksichtsvollem Fahrverhalten,
- Fähigkeit zur vorausschauenden Planung des Fahrverhaltens,
- emotionale Stabilität im Verkehrsverhalten,
- Beeinflussbarkeit durch Verkehrssituationen.

Statistik – Allgemein Hauptunfallursachen

Hauptunfallursachen (Bartl & Hager, 2006a):		**100%**
1. mangelnde Aufmerksamkeit / Konzentration		**36%**
• Ablenkende Gedanken beim Auto fahren	17,0%	
• Durch Gespräch mit Mitfahrern abgelenkt	4,6%	
• Ablenkung durch Handy telefonieren	4,3%	
• Abgelenkt durch Nebentätigkeiten	3,9%	
• Abgelenkt, weil man auf etwas anderes schaut	2,8%	
• Abgelenkt durch mitfahrendes Kind	1,4%	
• Sonstige Ablenkungen	1,6%	
	35,6%	
2. Situationsangepasste Geschwindigkeit		**14 %**
• Wegen Stress und Eile	6,5%	
• Wegen Gedankenlosigkeit	4,2%	
• Rasen wegen Frust, Ärger, Angeberei, Spaß etc.:	3,3%	
	14,0%	
3. Falsche Situationseinschätzung	14%	**14%**
4. zu geringer Sicherheitsabstand		**10%**
• Wegen Gedankenlosigkeit	4,9%	
• Wegen Stress und Eile	4,1%	
• Knapp Auffahren wegen Ärger, Stärke erleben, etc.	1,0%	
	10,0%	
5. Überforderung durch die Verkehrssituation	7%	**7%**
6. Müdigkeit	5%	**5%**
7. Sonstige Risiken wie Alkohol, Drogen etc.	5%	**5%**
8. Restrisiko durch plötzliche kaum vorhersehbare äußere Umstände	9%	**9%**

© www.alles-fuehrerschein.at

Statistik – MPU 2014

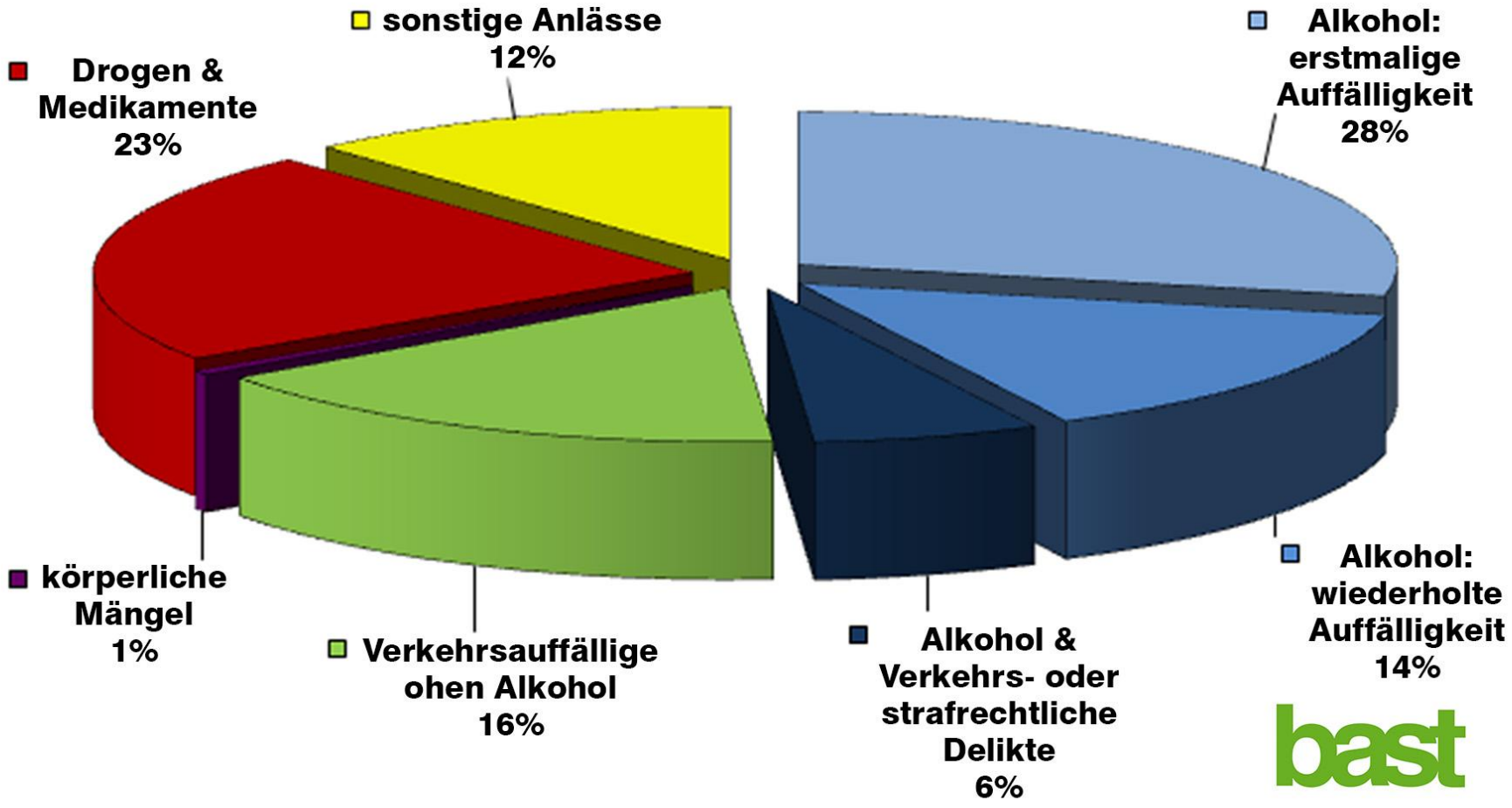

bast

Statistik – Anlässe für MPU 2014

Anlassgruppe	Geeignet (%)	nach-schulungs-fähig (%)	unge-eignet (%)	Summe (N)	Anteil (%)
1 Untersuchungen nach StVG §§ 2a u. 4, Abs. 10 & FeV §§ 11 Abs.3, 13, 14,					
1.1 - körperliche und geistige Mängel	59,4	*	40,6	286	0,3
1.2 - neurologisch-psychiatrische Mängel	46,0	*	54,0	137	0,1
1.3 - Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung	[illegible]	*	[illegible]	99	[illegible]
2 Tatauffällige					
2.1 - Verkehrsauffälligkeiten	62,6	0,4	37,1	13.050	14,3
2.2 - Sonstige strafrechtliche Auffälligkeiten	62,0	0,4	37,6	3.259	3,6
3 Alkoholauffällige (§ 13 Nr.2 FeV)					
3.1 - Alkohol erstmalig	[illegible]	11,1	[illegible]	25.903	[illegible]
3.2 - Alkohol wiederholt	47,4	8,4	44,2	13.149	14,4
4 Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige	63,8	7,0	29,2	16.751	18,3
5 Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (FeV § 11 Abs.6)					
5.1 - Alkohol in Kombination mit allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten bzw. sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	46,3	6,2	47,5	5.580	6,1
5.2 - Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten	57,7	6,0	36,3	1.905	2,1
5.3 - Allgemeine Verkehrsauffälligkeiten in Kombination mit sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	57,6	0,4	42,0	1.879	2,1
5.4 - Sonstige Drogen und Medikamente in Kombination mit allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten	57,3	3,0	39,7	2.101	2,3
5.5 - Sonstige Mehrfachfragestellungen	51,3	3,2	45,5	2.039	2,2
6 Untersuchungen nach FeV §§ 10 Abs.2 u. 11 Abs.3 Nr.2 (Mindestalter)	92,8	*	7,2	4.741	5,2
7 Untersuchungen nach FahrlG § 3 S. 1 Nr.3 und § 33 Abs.3 (Bewerber um eine Fahrlehrererlaubnis u. Fahrlehrer)	80,6	*	19,4	129	0,1
8 Sonstige Anlässe (mit Erläuterungen)	55,7	0,9	43,4	528	0,6
9 Gesamt	**58,3**	**6,4**	**35,3**	**91.536**	**100,0**

* Anlassgruppe ohne mögliche Kurszuweisung

Tab. 1: Anlassbezogene Aufschlüsselung der MPU-Ergebnisse in Prozent für das Jahr 2014

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 2 StVG – Fahrerlaubnis und Führerschein

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber …

3.zum Führen von Kraftfahrzeugen **<u>geeignet</u>** ist, …

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 2 StVG – Fahrerlaubnis und Führerschein

(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. …

Charakterliche Fahreignung im StVG

Bei der (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis besteht keine Eignungsvermutung, d. h. die Erteilung der Fahrerlaubnis ist zu versagen, wenn die Eignung nicht positiv festgestellt werden kann.

Die Fahrerlaubnisbehörde muss im Rahmen eines Verfahrens auf (Neu-)Erteilung einer Fahrerlaubnis alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen berücksichtigen, die Einfluss auf die Beurteilung der Kraftfahreignung haben. Ein laufendes Strafverfahren entfaltet in diesem Zusammenhang keine Sperrwirkung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Tatsachen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Juli 2007 – 16 B 666/07, juris

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 2 StVG – Fahrerlaubnis und Führerschein

(12) Die **Polizei hat Informationen** über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, **den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln**, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung **aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich** ist.

Charakterliche Fahreignung im StVG

Polizeiliche Mitteilungspflicht an FEB

- Informationen über Alkoholmissbrauch
- Informationen über die Einnahme von Drogen
- Informationen über den Besitz von Drogen
- Informationen über Krankheiten und Mängel der Anlage 4 zur FeV
- Informationen über charakterliche Mängel

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 2 StVG – Fahrerlaubnis und Führerschein

(7) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 3 StVG – Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Charakterliche Fahreignung im StVG

§ 4 StVG – Fahreignungs-Bewertungssystem

(1) … Das Fahreignungs-Bewertungssystem ist nicht anzuwenden, wenn sich die Notwendigkeit früherer oder anderer die Fahreignung betreffender Maßnahmen nach den Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder einer auf Grund § 6 Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung ergibt.

Charakterliche Fahreignung in der FeV

§ 11 FeV – Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. …

Charakterliche Fahreignung in der FeV

§ 11 FeV – Eignung

(3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden,. …

4.bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,

5.bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,

6.bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,

7.bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, …

Charakterliche Fahreignung in den Begutachtungsleitlinien

„Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotenzials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer – zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen – respektieren wird. Solange ein solches Fehlverhalten besteht, ist auch mit sicherheitswidrigen Auffälligkeiten im Straßenverkehr zu rechnen.“ (S. 51)

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 einerseits und die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie sonstige Maßnahmen nach dem Punktsystem gemäß § 4 StVG andererseits sind voneinander unabhängig und können daher nebeneinander ergriffen werden.

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Es begegnet angesichts der besonderen Gefahren, die durch die Teilnahme ungeeigneter Kraftfahrer am Straßenverkehr drohen, grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn einem Fahrerlaubnisinhaber zur Gefahrenabwehr Nachteile in beruflicher oder in privater Hinsicht entstehen.

BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 05. März 2007 – 1 BvR 305/07, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

1. Durch die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuleiten und der Verkehrsbehörde vorzulegen, wird in den im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs 1 GG gewährleisteten Schutz des einzelnen vor Erhebung und Weitergabe von Befunden über Gesundheitszustand, seelische Verfassung und Charakter eingegriffen. Da die Charakterforschung Selbstachtung und gesellschaftliche Stellung des Betroffenen berührt, stehen die psychologischen Befunde eines Gutachtens zur Feststellung der Fahreignung dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung noch näher als die insoweit zu erhebenden rein medizinischen Feststellungen.

BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92, BVerfGE 89, 69-91

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

2. Demgegenüber stellt die präventive Kontrolle von Kraftfahrern zum Schutz der Bürger vor dem hohen Risiko des motorisierten Straßenverkehrs für Leben, Gesundheit und Eigentum eine im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegende und damit grundsätzlich zulässige Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Demgemäß müssen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hohe Anforderungen gestellt werden.

BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92, BVerfGE 89, 69-91

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Der Eignungsausschlusstatbestand des § 11 Abs. 1 S. 3 FeV erfasst außer Verkehrsstraftaten allgemeine Straftaten dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Führerscheinbewerber/-inhaber im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten wird.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. April 2000 – 7 A 11670/99, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Auch bei der Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) kann es sich, jedenfalls wenn weitere Umstände vorliegen (hier: verbale Bedrohung von Arbeitskollegen im Jahr vor der Straftat) um eine Straftat handeln, bei der Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Dem steht es nicht entgegen, dass diese Straftat nicht in Nr. 3.14 der Begutachtungs-Leitlinie zur Kraftfahrereignung ausdrücklich genannt ist.

VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 04. August 2008 – 1 K 1299/08, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Die vom Antragsteller am 11. Juli 2005 begangene gefährliche Körperverletzung stellt nach den gesamten Tatumständen, wie sie aus der Akte hervorgehen, unzweifelhaft eine Aggressionstat im Sinne der letzten Alternative von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV dar. Der Antragsteller hat hierbei unter Alkoholeinfluss, offenkundig aus geringstem Anlass und mit großer Brutalität gemeinsam mit seinem Bruder Gewalt gegen Menschen ausgeübt und diese erheblich verletzt. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV spricht wörtlich von "Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen". Hierfür ist die vom Antragsteller begangene Tat geradezu exemplarisch. Ein Zusammenhang der Aggressionstat mit dem Straßenverkehr ist bereits nach dem klaren Wortlaut von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV nicht erforderlich. Zu Recht hat somit die Fahrerlaubnisbehörde unter dem 28. April 2006 aufgrund dieser Tat die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. Februar 2007 – 11 CS 06.2029, Rn. 30, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Die Anforderung eines Gutachtens nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV ist durch die Rechtsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Nach dem Wortlaut der Vorschrift hat die Behörde einen Ermessensspielraum. Liegt wie im Falle des Antragstellers der Tatbestand des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV vor, so „kann“ die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln die Beibringung eines Gutachtens anordnen, sie muss es aber nicht. Bei der Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV kommt es im Einzelfall auf die Schwere und/ oder Häufigkeit der dort genannten Verkehrsverstöße oder Straftaten bzw. der sich aus den Taten erkennen lassenden Veranlagung des Betreffenden zu Rohheit oder zu einem Hang zur beharrlichen Missachtung der Rechtsordnung an.

VG München, Beschluss vom 02. November 2011 – M 1 S 11.4297, Rn. 22, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Welche Anforderungen an die Ermessensausübung im Einzelfall zu stellen sind, hängt von diesen Umständen ab. Je schwerer eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften in Beziehung auf die Verkehrssicherheit wiegt oder je häufiger der Betroffene gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, desto geringere Anforderungen sind an die Ermessensbetätigung zu stellen. Umgekehrt kann eine Gutachtensanordnung wegen eines einmaligen erheblichen oder wegen wiederholter weniger nichterheblicher Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften nur Bestand haben, wenn die Fahrerlaubnisbehörde über eine schematische Bezugnahme auf die Verkehrsverstöße hinaus tatsächliche Ermittlungen und Erwägungen angestellt hat, die eine solche Entscheidung im Einzelfall zu tragen vermögen.

VG München, Beschluss vom 02. November 2011 – M 1 S 11.4297, Rn. 22, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Für eine auf § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV gestützte Beibringungsaufforderung ist anerkannt, dass, falls Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus Verkehrsverstößen entstehen, die mit Punkten bewertet und im Verkehrszentralregister einzutragen sind, die Fahrerlaubnisbehörde vorrangig die Maßnahmen des Punktsystems nach § 4 StVG zu ergreifen hat. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten darf in diesem Fall nur aus besonderen, auf den Einzelfall bezogenen Gründen angeordnet werden, die in der Anordnung selbst darzulegen sind.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. November 2013 – 11 CS 13.1779, Rn. 13, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Wenn bei einem Inhaber einer Fahrerlaubnis ein hohes Aggressionspotenzial besteht, das erwarten lässt, dass er sich im Straßenverkehr unbeherrscht und die Verkehrssicherheit gefährdend verhält, kommt es tatsächlich nicht darauf an, ob - und wenn ja wieviele – Punkte im Verkehrszentralregister aufgrund seines Verhaltens in der Vergangenheit eingetragen wurden. Denn ein solcher charakterlicher Mangel wiegt so schwer, dass nicht abgewartet werden kann, bis er sich in (tatsächlich bekannt gewordenen und geahndeten) Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften in so ausreichender Zahl und im erforderlichen zeitlichen Zusammenhang niederschlägt, die zu einer Anhäufung von mindestens 18 Punkten im Verkehrszentralregister führen, was erst zu diesem Zeitpunkt zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigen würde (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG), wäre die Fahrerlaubnisbehörde auf ein Vorgehen nach dem Punktsystem beschränkt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. November 2013 – 11 CS 13.1779, Rn. 15, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten manifestiert, muss sich aber, um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein, am Schutzzweck der Befugnisnormen orientieren und setzt daher voraus, dass die Anlasstat oder die Anlasstaten tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Betroffene bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Interessen unterzuordnen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass aus der Teilnahme des Betroffenen im Straßenverkehr zukünftig eine Gefährdung desselben resultieren kann.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. Juli 2012 – 11 C 12.874, Rn. 23, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Ein Abweichen vom Punktsystem kann damit begründet werden, dass eine bloße Maßnahme nach dem schematisch abgestuften Katalog des Mehrfachtäterpunktsystems der mit der ersichtlichen individuellen Fehleinstellung unmittelbar verbundenen Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit nicht gerecht wird.

Die Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen wiegen so schwer, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Durchlaufen der einzelnen Stufen des Punktsystems mit der Zielsetzung eines möglichst hohen Grades an Gleichbehandlung aller Kraftfahrer aufgrund des erforderlichen Präventivcharakters nicht abgewartet werden kann.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08. Januar 2015 – 11 CS 14.2389, Rn. 12, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Die vom Antragsteller begangenen Straftaten lassen eine Neigung zur Rohheit vermuten, die wiederum zu Zweifeln an der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen führt. Aufgrund des Risikos, welches von Kraftfahrern mit Neigung zu erhöhtem Aggressionspotenzial ausgeht, müssen die persönlichen Interessen des Antragstellers zurückstehen. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts erscheint es denkbar, dass der Antragsteller in konflikthaften Situationen emotional impulsiv handeln und damit eigene Bedürfnisse aggressiv im Straßenverkehr durchsetzen wird, anstatt deeskalierend zu wirken.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08. Januar 2015 – 11 CS 14.2389, Rn. 12, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Nicht jede in der Vergangenheit begangene Straftat ist damit für die Kraftfahreignung von Relevanz. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit setzt vielmehr voraus, dass die Anlasstat oder die Anlasstaten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Betroffene bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Interessen unterzuordnen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass aus der Teilnahme des Betroffenen im Straßenverkehr zukünftig eine Gefährdung desselben resultieren kann. Das Gutachten muss die empirischen Zusammenhänge zwischen Straffälligkeit, Kraftfahreignung und der Wahrscheinlichkeit von aggressivem Verhalten im Straßenverkehr nachvollziehbar darlegen und anhand konkreter Umstände, die sich aus den verwertbaren Straftaten unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ergeben, erläutern, ob die Anlasstaten tatsächlich Rückschlüsse auf die Kraftfahreignung zulassen.

VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Februar 2014 – 6 K 6737/12, Rn. 43, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Da Straftaten im Straßenverkehr wegen der hohen Dunkelziffern statisch eher die Spitze des Eisbergs darstellen als einen zufälligen Einzelakt beschreiben, birgt deren Begehung grundsätzlich eine erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit für eine Wiederholung. Diese statistische Wahrscheinlichkeit im Einzelfall auszuschließen, ist letztlich Aufgabe und Hintergrund der in diesen Fällen anzuordnenden Begutachtung, insbesondere nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 6 bis 7 FeV.

VG Ansbach, Beschluss vom 03. Dezember 2014 – AN 10 S 14.01764, Rn. 40, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Ergänzend ist auszuführen, dass sich die hohe Wahrscheinlichkeit der Fahrungeeignetheit des Klägers nicht nur aus den Straftaten ergibt, wegen derer er bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Vielmehr sprechen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 StVG nicht dagegen, auch die vielfältigen Straftaten des Klägers in den Blick zu nehmen, wegen derer er durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Münster vom 21. April 2010 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist. Die insgesamt elf Tatkomplexe umfassenden Delikte des Klägers lagen sämtlich vor dem Erlass der angefochtenen Ordnungsverfügung vom 27. Januar 2009 und können zumindest weiten Umfangs als erwiesen betrachtet werden. Der Kläger hat einen erheblichen Teil der angeklagten Taten (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung) zumindest im Kern eingestanden, im Übrigen werden sie durch die vom Amtsgericht vernommenen zahlreichen Zeugen mit einer jedenfalls für das dem Recht der präventiven Gefahrenabwehr zugeordnete Fahrerlaubnisrecht überzeugend belegt. Der Gesamteindruck einer beim Kläger bestehenden Bereitschaft zum sofortigen und ungewöhnlich heftigen Einsatz körperlicher Gewalt lässt auch und gerade im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, die besondere Anforderungen an besonnenes und berechenbares Verhalten stellt, schwerwiegende Zuwiderhandlungen befürchten, die unter anderem auch die körperliche Integrität anderer Verkehrsteilnehmer gefährden.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Juni 2010 – 16 E 614/10, Rn. 1, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

1. Auch nicht rechtskräftig abgeurteilte Straftaten können Anlass für eine Eignungsbegutachtung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 FeV geben.
2. Als Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 FeV kommen insbesondere Straftaten wie schwere und gefährliche Körperverletzung, Raub, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung in Betracht.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. Februar 2013 – 2 B 189/13, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Das Aggressionspotenzial muss aber nicht bereits als vorhanden festgestellt worden sein. Denn für die Feststellung des Vorliegens des Eignungsmangels soll gerade die medizinisch-psychologische Begutachtung nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV erst angefordert werden.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. Februar 2013 – 2 B 189/13, Rn. 4, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Auch nicht unmittelbar straßenverkehrsbezogener Alkoholauffälligkeiten gestatten die Bejahung eines Alkoholmissbrauchs im fahrerlaubnisrechtlichen Sinn, wenn weitere tatsächliche Umstände hinzukommen, die bei der Gesamtschau mit einer Alkoholproblematik bei realistischer Betrachtung die Annahme rechtfertigen, dass das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können.

VG Würzburg, Urteil vom 16. April 2014 – W 6 K 13.1150, Rn. 27, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Dabei reicht nicht nur die entfernte Möglichkeit eines Eignungsmangels. Hinreichende Tatsachen können aber etwa dann vorliegen, wenn der Betroffene mehrere schwere Alkoholisierungen aufweist und unter dieser Alkoholisierung ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rücksichtlosigkeit gegen die Interessen anderer offenbart hat, das auf einen Verlust an Steuerungsfähigkeit unter Alkoholeinfluss hinweist. Ein derartiger allgemeiner Kontrollverlust begründet Zweifel, dass der Betroffene künftig die nötige Selbstkontrolle aufbringen wird, um von der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss abzusehen. Ein weiterer Grund ist gegeben, wenn jemand nahezu täglich mit seinem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnimmt, weil er als Arbeitnehmer den Weg zur Arbeit mit seinem Pkw zurücklegt, auch wenn der Betreffende im Straßenverkehr bislang nicht auffällig geworden ist.

VG Würzburg, Urteil vom 16. April 2014 – W 6 K 13.1150, Rn. 27, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

Nach dem Strafbefehl des Amtsgerichts Böblingen fuhr der Antragsteller am 13.01.2002 dicht auf einen mit langsamer Geschwindigkeit vorausfahrenden Pkw auf und betätigte die Hupe, um den Führer dieses Pkw zu schnellerem Fahren zu veranlassen. Anschließend überholte er diesen Pkw, zwang den Fahrer zum Anhalten, stieg aus und versuchte, die Tür dieses Pkw zu öffnen. Dies gelang ihm nicht, da sie verriegelt war. Daraufhin schlug er aus Verärgerung kräftig auf das Dach dieses Fahrzeugs. Anschließend setzte er die Fahrt fort. Kurz darauf kam es zu einer erneuten Begegnung mit diesem Pkw. Dabei beschimpfte und beleidigte der Antragsteller den Fahrer dieses Pkw, und zwar auch noch in Anwesenheit der Polizei. Das Amtsgericht Böblingen verurteilte den Antragsteller wegen Nötigung in Tatmehrheit mit Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu € 30,00.

Das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten des Antragstellers fällt insbesondere wegen der Nachhaltigkeit und der Intensität, mit der auf eine nicht ungewöhnliche Verkehrssituation emotional-aggressiv reagiert wurde, so aus dem Rahmen, dass allein dieser Sachverhalt für sich einen hinreichenden Anlass für das Erfordernis medizinisch-psychologischer Abklärung darstellt.

VG Stuttgart, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 10 K 4766/02, Rn. 10, juris

Charakterliche Fahreignung in der Rechtsanwendung

1. Das Gutachten muss die empirischen Zusammenhänge zwischen Straffälligkeit, Kraftfahreignung und der Wahrscheinlichkeit von aggressivem Verhalten im Straßenverkehr nachvollziehbar darlegen und anhand konkreter Umstände, die sich aus den verwertbaren Straftaten unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ergeben, erläutern, ob die Anlasstaten tatsächlich Rückschlüsse auf die Kraftfahreignung zulassen.

2. Der Grundannahme, dass ein außerhalb des Straßenverkehrs aggressive Person sich auch im Straßenverkehr aggressiv verhält, liegt aber die Überlegung zu Grunde, dass eine solche Person typischerweise emotional impulsiv handelt.

VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Februar 2014 – 6 K 6737/12, juris

Praxisfälle 2015

§ 24 VwVfG – Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Praxisfälle 2015

Aggressive Verkehrsteilnehmer
Fall I

- Ort: Leipzig (OT Mölkau), Sommerfelder/Zweinaundorfer Straße
  Zeit: 02.08.2015, kurz nach 12:00 Uhr

  Da es beim Überholen fast zur Kollision gekommen war, regten die Insassen eines Pkw gegenüber dem Fahrer (32) eines Lastenfahrrads eine niveauvolle Diskussion über die Grundregeln der StVO an. Den Auftakt machte dabei die Beifahrerin (29), welche sogleich durch den Fahrer (32) des Audi unterstützt wurde. Dieses beleidigende Verhalten veranlasste den Radfahrer, der aufgrund der Konstruktionsweise des Rades (Lastenkorb zwischen Vorder- und Hinterrad) nicht unmittelbar am Straßenrand fahren kann, das vordere Kennzeichen zu fotografieren. Er stellte sich hierzu unmittelbar vor das Fahrzeug, <u>woraufhin der Audi-Fahrer erst auf das Gaspedal – er fuhr gegen die Beine des Radlers – und anschließend gegen den Körper des Mannes trat</u>. Da sich auch die Beifahrerin an der körperlichen Attacke beteiligte und sich der Radfahrer schließlich mittels seines Schlosses zur Wehr setzte, schritten Passanten ein, trennten beide Parteien und verhinderten so wohl noch schlimmere Folgen.
- https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_37489.htm

Praxisfälle 2015

Aggressive Verkehrsteilnehmer
Fall II

- Ort: Leipzig (OT Kleinzschocher), Ratzelstraße
  Zeit: 02.08.2015, gegen 12:15 Uhr
- Der Fahrer (31) eines Opel Astra war auf der Ratzelstraße in stadteinwärtige Richtung unterwegs. An der Querung der parallel verlaufenden Straßenbahngleise (kurz vor der Schönauer Straße) hielt plötzlich und offenbar grundlos der vorausfahrende Dacia. Daraufhin hupte der 31-Jährige kurz. Er erreichte allerdings nicht die unmittelbare Fortsetzung der Fahrt, sondern bewegte den bisher noch unbekannten Dacia-Fahrer zum Aussteigen. Jener lief zur Fahrerseite des Opel und schlug mehrfach mit der Faust und beringten Fingern gegen die noch eiligst geschlossene Seitenscheibe. Durch die Schläge blieben Kratzer zurück.
- https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_37489.htm

Praxisfälle 2015

Aggressive Verkehrsteilnehmer
Fall III

- Ort: Leipzig (OT Kleinzschocher), Windorfer Straße
  Zeit: 02.08.2015, gegen 20:00 Uhr
- Während der Fahrer (43) eines VW Passat rechts abbog, drängte er einen Radfahrer (35) an den Fahrbahnrand. Hierüber beschwerte sich dieser, indem er gegen die hintere Beifahrerscheibe klopfte. Der Pkw-Fahrer verringerte daraufhin sein Tempo, ließ den Radfahrer aufschließen und beleidigte ihn verbal. Dann folgte er kurzzeitig der Aufforderung zur Fortsetzung seiner Fahrt, stoppte jedoch wenige Meter weiter, stieg aus und sprang gegen den Oberkörper des vorbeifahrenden Radlers. Dieser stürzte, zog sich Schürfwunden zu und rutschte quer über die Fahrbahn gegen einen parkenden Opel, der ebenso leicht beschädigt wurde wie das Rennrad.
- https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_37489.htm

Praxisfälle 2015

Aggressive Verkehrsteilnehmer
Fall IV

- Ort: Markkleeberg, Rathausstraße
  Zeit: 02.08.2015, gegen 21:15 Uhr
- Der Geschädigte (33) wollte mit seinem Seat in eine Einfahrt einbiegen, wobei ihm unvermittelt ein kennzeichenloses Minibike entgegenkam und den Pkw streifte. Die Kratzer an Motorhaube und Stoßstange bedurften natürlich der Klärung, allerdings sah dies der Zweiradpilot (27) anders und entfernte sich vom Ort. Zunächst folgte der Geschädigte, brach dann aber ab und kehrte zu seiner Wohnanschrift zurück, um seinen Personalausweis zu holen und dann wegen einer Anzeige zum Polizeirevier Leipzig-Südost zu fahren. Diesen Weg musste er letztlich nicht auf sich nehmen, denn plötzlich standen der Unfallflüchtige und seine Freundin (23) vor dem Mehrfamilienhaus. Die anfänglichen Verbalattacken des jungen Mannes schlugen – im wahrsten Sinne – in körperliche Aggression um, als er mit der beabsichtigten Strafanzeige konfrontiert wurde. Mindestens zweimal rammte er seinen Helm gegen den Kopf des 33-Jährigen und machte sich dann – offenbar sein übliches Verhalten nach eigenem Fehlverhalten – wieder auf den Heimweg. Noch unterwegs konnten ihn Streifenbeamte stellen. Der Mann stand nicht unter Alkoholeinfluss, räumte aber ein, vor einigen Tagen Crystal konsumiert zu haben. (Loe)
- https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_37489.htm

Praxisfälle 2015

Wutausbruch endete mit Notoperation

- Ort: Leipzig; OT Altlindenau, Demmeringstraße/Saalfelder Straße
  Zeit: 21.10.2015, 12:00 Uhr
- Sie hätte einen behinderten Mann auf der Straße diskreditiert. Zumindest versuchte so ein 32-Jähriger, nach dem Grund gefragt, sein boshaftes Handeln zu rechtfertigen. Er hatte die Dame (67) angeschrien und beleidigt: „Wie sie es mit sich selbst vereinbaren kann, jemanden der in dieser Form beeinträchtigt ist, zu diskreditieren?“ Er meinte den Rollstuhlfahrer, der der Frau vorausfuhr. Sie soll zynisch geschaut haben, da war das Maß voll und der Zorn groß – er stieß die Frau so heftig, dass sie das Gleichgewicht verlor und auf den Gehweg stürzte. Dabei erlitt sie einen Unterarmbruch. Er vermutete zwar, dass der Mann und die Frau „irgendwie zusammengehörten“ - was ihm offensichtlich nicht schwante, dass er „den Nagel auf den Kopf“ traf. Denn beide gingen vor Jahren schon mit Gottessegen den Bund der Ehe ein und kehrten von einem gemeinsamen Einkauf zurück. Feige machte er sich dann aus den Staub und ließ die schwer verletzte Frau zurück. Doch couragierte Passanten griffen sofort ein. Zwei Zeugen (m: 36, 42), die das Geschehen beobachtet hatten, folgten dem Rowdy und konnten ihn ca. 500 Meter vom Ort des Übergriffes stellen und anschließend der Polizei übergeben. Währenddessen kümmerten sich weitere Zeugen um die verletzte Frau und ihren Ehemann. Die 67-Jährige noch vor Ort narkotisiert und mit Rettungswagen in ein nahegelegenes Krankenhaus gebracht, wo umgehend die Notoperation folgte. Gegen den 32-Jährigen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. (MB)
- https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_38909.htm

Praxisfälle 2015

POL-HB: Nr.: 0672 Bundesligapartie mit Nachspiel

Bremen (ots) - - Ort: Bremen Zeit: 31.10.15

Die gestrige Bundesligabegegnung zwischen Werder Bremen und Borussia Dortmund hat für einige Besucher ein Nachspiel. Gegen sie wird ermittelt. Unter den 42.000 Zuschauern befanden sich auch etwa 500 Besucher, die als gewaltbereit einzustufen waren. Vor und nach der Partie kam es zu verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Vereine. Diese konnten aber durch die Einsatzkräfte zügig wieder beendet werden. Die Polizei hat u. a. Strafverfahren wegen Körperverletzung, Raub und Beleidigung eingeleitet, die Ermittlungen hierzu dauern an. Kurz vor Spielbeginn wurde aus der Ostkurve ein Becherträger auf die einlaufenden Spieler geworfen, hierbei wurde Dortmunds Spieler Henrikh Mhiktaryan getroffen. Der Sicherheitsdienst konnte den 25 Jahre alten Bremer Werfer sofort identifizieren und der Polizei übergeben. Er und sein 23-jähriger Bruder, der ihm zu Hilfe eilte und Widerstand leistete, wurden in Gewahrsam genommen. Gegen sie wird wegen Körperverletzung ermittelt, außerdem erhielten beide ein Stadionverbot.

Fazit

Erhält die Fahrerlaubnisbehörde über die Polizei, aus anderen verlässlichen Quellen oder durch eigene Nachforschungen Mitteilungen über die vier Gruppen von Straftaten, die in § 11 Abs. 3 FeV aufgeführt sind, kann unabhängig vom Fahreignungs-Bewertungssystem gem. § 4 StVG eine medizinisch-psychologische Eignungsüberprüfung eingeleitet werden.

Informationsquellen

Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Bergisch Gladbach 2014, S. 50 ff.

Kalus, Volker, Fahrerlaubnisrecht in der Praxis, ZAP Verlag 2011, S. 128 ff.

Kranich, Udo/Kulka, Kristin/Reschke, Konrad, Verkehrspsychologie im automobilen Straßenverkehr, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2008, S. 61 ff.

Müller, Dieter, Fahreignung, Richard Boorberg Verlag Stuttgart, 2013, S. 70 ff.

Müller, Dieter, Kommentierung der §§ 2, 3, 4 StVG, in: Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler, Großkommentar Straßenverkehrsrecht, Stand: November 2015

Müller, Dieter, Probleme des Fahreignungsrechts und die Pflichtmitteilung der Polizei gem. § 2 Abs. 12 StVG, in: DAR 2013, S. 69 ff.

Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar, Kirschbaum, 2. Aufl. 2005, S. 208 ff.

Haben Sie noch Fragen?